



**Mission
TRANS*** e.V.

Satzung Mission TRANS* e.V.

Inhalt:

Satzung
Finanzordnung
Wahlordnung

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
Organisationsstatus	4
§1 Name und Sitz des Vereins.....	4
§2 Zweck des Vereins.....	4
§3 Vereinsvermögen	5
§4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit	5
§5 Mitgliedschaft.....	5
§6 Ende der Mitgliedschaft.....	7
§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	8
§8 Unvereinbarkeit	8
Organe des Vereins.....	9
§9 (Geschäftsführender) Vorstand	9
§10 Mitgliederversammlung.....	9
§11 Kassenprüfung am Ende einer Wahlperiode.....	11
§12 Satzungsänderungen.....	11
§13 Auflösung des Vereins.....	11
§14 Inkrafttreten.....	11
Anhang an die Vereinssatzung	12
Finanzordnung	12
§1 Mitgliedsbeiträge.....	12
§2 Spenden	12
§3 Sponsoring.....	12
§4 Erbschaften und Vermächtnisse	13
§5 Kassenführung und Bargeldumgang	13
§6 Pflicht zur Buchführung	13
§7 Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht	13
§9 Rechnungsprüfung.....	13
§10 Schlussbestimmungen	14
Wahlordnung.....	15
§1 Geltungsbereich	15
§2 Ankündigung der Wahl	15
§3 Allgemeine Grundsätze	15
§4 Abberufung aus wichtigem Grund	15
§5 Nachwahlen.....	15
§6 Wahlanfechtung.....	16

Präambel

Mission TRANS* e.V. ist ein gemeinnütziger Verein, der gemäß der Vereinigungsfreiheit Art. 9 Abs.1 des deutschen Grundgesetzes gebildet ist. Der Verein vereinigt Menschen unterschiedlicher Geschlechtsidentitäten, verschiedener Glaubens- und Denkrichtungen, die sich zu Frieden, Freiheit, Gerechtigkeit, Solidarität sowie zur gesellschaftlichen Gleichheit bekennen. Mission TRANS* e.V. ist außerdem Mitglied des CSD Deutschlands und weiteren Vereinigungen, die sich für die Akzeptanz und Gleichstellung von LSBTTIQAI+ Menschen, insbesondere von trans* Menschen, einsetzen.

Alle Mitglieder, insbesondere der Vorstand und die Organisations-Mitglieder des Mission TRANS* e.V. tragen durch ihr Handeln sowie ihr persönliches Auftreten und Verhalten zum Ansehen des Vereins gegenüber internen und externen Partnern bei.

Zuverlässigkeit, Ehrlichkeit und Fairness im täglichen Tun und in der strategischen Ausrichtung des Vereins sind für uns Grundvoraussetzungen im Umgang untereinander, im Umgang mit unseren Unterstützern und mit der Öffentlichkeit.

Eine nachhaltige Erfüllung unserer Ziele ist nur durch fairen Umgang mit allen unseren Sponsoren, Spendern, der Öffentlichkeit und untereinander möglich. Aus diesem Grund dulden wir keine unfairen oder gar ungesetzlichen Mittel zur Erreichung unserer Ziele.

Zudem orientiert sich der Mission TRANS* e.V. an den demokratischen Werten der BRD und insbesondere des Grundgesetzes, wie zum Beispiel die Unantastbarkeit der Würde eines jeden Menschen, die Meinungsfreiheit, dem Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit sowie die Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz.

Wir setzen uns besonders dafür ein, dass auch trans* Personen ihr Leben in Würde und Respekt leben können und keine Angst vor Diskriminierung oder Ausgrenzung haben müssen!

Wir kämpfen weiterhin für eine Gesellschaft in der ALLE Menschen - unabhängig von ihrer Geschlechtsidentität und/oder ihrer sexuellen und romantischen Orientierung - gleichberechtigt und frei leben können.

Aus diesen Gründen setzen uns entschieden gegen Menschen, Parteien und Organisationen ein, die eine demokratische Gesellschaft sowie die im Grundgesetz verankerten Menschenrechte durch ihre Aktivitäten bedrohen, negativ verändern oder sogar abschaffen wollen.

Organisationsstatus

§1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt nach erfolgter Eintragung ins Vereinsregister den Namen "Mission TRANS*", der als MT e.V. abgekürzt werden kann.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung führt er den Zusatz e.V.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 AO und die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO.
Dies sind im Besonderen:
 - (2) Hilfe zur Selbsthilfe
 - (3) Hilfestellung und Betreuung von Menschen, die sich mit ihrem Geburtsgeschlecht „weiblich“ oder „männlich“ falsch oder nicht ausreichend beschrieben fühlen.
Dies schließt folgende Personen mit ein:
 - a. FzM oder MzF trans* Personen (trans* beinhaltet alle möglichen Selbstdefinitionen wie z.B. Transgender, Transident, Transsexualität, Personen mit Geschlechtsdysphorie bzw. Geschlechtsinkongruenz)
 - b. Binäre und non-Binäre trans* Personen
 - c. Inter*Personen (Inter* schließt alle möglichen Selbstdefinitionen wie z.B. Intersexuell, Intergeschlechtlich u.a. mit ein)
 - (4) Hilfestellung für und Betreuung von Angehörigen, Partner*innen sowie Arbeitgeber*innen und Kolleg*innen des unter §2 (3) aufgelisteten Personenkreises
- (5) Die unter Punkt 3 und 4 benannten Personen werden im Nachfolgenden als Zielgruppe benannt.
- (6) Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung gesellschaftlicher Wahrnehmung und Akzeptanz für die Zielgruppe des MT e.V.
- (7) Förderung der Gesundheit durch Informationsbeschaffung und -bereitstellung, ehrenamtliche Beratung, sowie Durchführung von Zusammenkünften, Informationsveranstaltungen, Schulungen und Tagungen für die Zielgruppe des MT e.V.
- (8) Interessensvertretung gegenüber politischen, medizinischen, sozialen und anderen öffentlichen Einrichtungen, jedoch keine Rechtsberatung im Sinne des Rechtsberatungsgesetzes

- (9) Unterhaltung einer ehrenamtlichen Peer-to-Peer-Beratungs- und Kontaktstelle für die Zielgruppe des M e.V. (künftig angedacht)
- (10) Organisation und Unterstützung lokaler trans* und Inter*-Gruppen

§3 Vereinsvermögen

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Am Vereinsvermögen haben die Mitglieder keinen Anteil. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (3) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Das Amt des Vereinsvorstands und anderer Organe wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine pauschalierte und angemessene Vergütung im Rahmen des § 3 Nummer 26a EStG gezahlt wird.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (3) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (4) Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden und im aktuellen Geschäftsjahr angefallen sind.
- (5) Der Vorstand hat die Möglichkeit an Vereinsmitglieder und/oder vereinsfremde Personen Zuwendungen in Form von Sachgeschenken für besondere Leistungen in eine Höhe bis zu maximal 50 Euro zu gewähren.
- (6) Wenn das Geschäftsjahr abgeschlossen ist, können Belege aus den vorhergegangenen Geschäftsjahren nicht mehr eingereicht und erstattet werden

§5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich zur aktiven Unterstützung der Ziele des MT e.V. verpflichtet.
- (2) Volljährige Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht.
- (3) Bestimmungen für minderjährige Mitglieder unter 18 Jahren
 - a. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
 - b. Minderjährige Mitglieder haben kein aktives und passives Wahlrecht und sind bis zur Volljährigkeit von der Beitragszahlung befreit.

- c. Mit Erreichen des 18. Lebensjahres wird die Vollmitgliedschaft (aktives/passives Wahlrecht und Beitragspflicht) in vollem Umfang wirksam.
- (4) Fördermitgliedschaft
 - a) Fördermitglied kann jede natürliche Person ab dem 14. Lebensjahr werden, die sich zur aktiven Unterstützung der Ziele von MT e.V. verpflichtet. Minderjährige Fördermitglieder sind bis zum Erreichen der Volljährigkeit von der Beitragszahlung befreit.
 - b) Fördermitglied kann jeder rechtsfähige Verein und Trans*/Inter*Gruppe/-Organisation werden, die überwiegend aus der Zielgruppe von MT e.V. besteht und sich vorrangig für die Belange der Zielgruppe von MT e.V. einsetzt
 - c) Fördermitglieder haben weder das aktive noch das passive Wahlrecht. Sie haben jedoch jederzeit das Vorschlags- und Rederecht in der Mitgliederversammlung.
- (5) Ehrenmitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern können sowohl Vereinsmitglieder wie auch Nichtmitglieder ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied beschließt die Mitgliederversammlung.
- (6) Über den Aufnahmeantrag von Mitgliedern und Fördermitgliedern in Textform entscheidet der Vorstand. Die Aufnahmebestätigung erfolgt per Textform. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Der Vorstand muss die neuen Mitglieder auf der Mitgliederversammlung vorstellen.
- (7) Der Verein erhebt für jedes Mitglied und jedes Fördermitglied einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung beschlossen und angepasst wird.
- (8) Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit Gebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (9) Jedes Mitglied ist verpflichtet, das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit nicht zu schädigen.
- (10) Mitglieder und Fördermitglieder sind zur Zahlung des von der MV festgelegten Jahresbeitrag verpflichtet. Wenn ein Mitglied oder ein Fördermitglied den Beitrag nicht zahlen kann, so kann er sich mit dem Vorstand in Verbindung setzen und eine Stundung oder Aussetzung vereinbaren. Diese muss allerdings per Textform vor Fälligkeit vom Mitglieds-/Fördermitgliedsbeitrag beantragt werden.
- (11) Mit Beginn der Mitgliedschaft im Verein verpflichtet sich das Mitglied zur Diskretion. Auf besonderen Wunsch kann ein Mitglied unter einem Pseudonym (insbesondere unter einem angestrebten, aber noch nicht amtlichen Vornamen) geführt werden.

§6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein bzw. durch Liquidation einer juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch eine Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat eingehalten werden muss.
- (3) Streichung bzw. Ausschluss
 - a) Beitragsschulden
 - i. Wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist, kann es durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Der Ausschluss darf erst erfolgen, wenn nach Absenden der zweiten Mahnung per Brief an die letzte bekannte Adresse vier Wochen verstrichen sind und die Beitragsschulden immer noch nicht beglichen wurden.
 - ii. Der Ausschluss ist dem Mitglied per Textform mitzuteilen. Beitragsschulden entfallen aber nicht.
 - b) Grober Verstoß gegen die Ziele und Grundsätze des Vereins
 - i. Ein Mitglied kann, wenn es wissentlich gegen die Vereinsinteressen oder die Vereinsgrundsätze verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.
 - ii. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder per Textform gegenüber dem Vorstand zu äußern.
 - iii. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.
 - iv. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.
 - v. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand in Textform eingereicht werden.
 - vi. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt worden, entscheidet die Mitgliederversammlung.
 - vii. Bis zur Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.
 - viii. Alle künftigen Aktivitäten für und im Namen des Vereins sind dem ausgeschlossenen Mitglied ab dem Zeitpunkt des Ausschlusses verboten.
 - ix. Bereits geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Ein Recht auf kostenfreien Eintritt zu gebührenpflichtigen Veranstaltungen besteht nicht.
- (2) Die Mitglieder haben auch das Recht, an den Vorstand und die sonstigen vom Verein eingerichteten Gremien Anträge zu stellen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit zu unterstützen.
- (4) Alle Mitglieder verpflichten sich mit der Mitgliedschaft mindestens 10 Stunden im Jahr gemeinnützige Arbeitsstunden unentgeltlich abzuleisten. Dies kann z.B. durch Übernahme von Vereinsaufgaben oder durch Mithilfe bei Veranstaltungen, die der Verein (mit-)organisiert geschehen.

§8 Unvereinbarkeit

- (1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Der Verein tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu unserer Präambel und den demokratischen Werten der BRD bekennen. Mitglieder von extremistischen Organisationen, gleich welcher politischen Ausrichtung, sowie Mitglieder rassistisch und fremdenfeindlich agierender Organisationen und ihrer Landesverbände, sowie fundamental-religiöser Gruppierungen können nicht Mitglieder des Vereins werden.
- (2) Wird bei einem bereits existierenden Mitglied eine Mitgliedschaft in einer Organisation festgestellt, deren Werte und Grundsätze unvereinbar mit den Grundsätzen von Mission TRANS* e.V. sind, kann der Vorstand die Unvereinbarkeit des parallelen Angehörens zu beiden Organisationen festzustellen. Er kann diese Feststellung jederzeit auch wieder aufheben. Die Feststellung der Unvereinbarkeit muss dem Mitglied per Einschreiben zugestellt werden.
- (3) Solange das betroffene Mitglied die festgestellte, nicht zu vereinbarende Mitgliedschaft in der anderen Organisation nicht innerhalb von zwei Wochen nach ihm zugesendeter Feststellung der Unvereinbarkeit dauerhaft und glaubwürdig beendet, kann diese Person nicht Mitglied bei Mission TRANS* bleiben. Nach Ablauf dieser zwei Wochen startet der Ausschlussprozess nach §6 (3) b. ii
- (4) Gegen diese Feststellung oder Aufhebung der Unvereinbarkeit durch den Vorstand, kann vom betroffenen Mitglied durch Berufung an die Mitgliederversammlung widersprochen werden.
- (5) Bei Feststellung der Unvereinbarkeit können auch Organisationen und/oder Teilnehmer*innen von Veranstaltungen ausgeschlossen werden, die der Verein organisiert und das Hausrecht hat.

Organe des Vereins

§9 Vorstand

- (1) Beim MT e.V. ist der Vorstand nach §26 BGB auch der geschäftsführende Vorstand.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus zwei Vorstandssprechern
- (3) Der Gesamtvorstand besteht aus mind. zwei und höchstens vier Mitgliedern.
- (4) Jeweils ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands kann den Verein allein vertreten.
- (5) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- (6) Alle Vorstandsmitglieder (geschäftsführender und erweiterter Vorstand) erhalten gleiches Wahlrecht mit einer Stimme pro Person
- (7) Der geschäftsführende Vorstand sowie der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Nur aktive Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann einen erweiterten Vorstand (Beisitzer) wählen.
- (9) Der erweiterte Vorstand ist nach §26 BGB im Gegensatz zum geschäftsführenden Vorstand nicht Vertretungsberechtigt.
- (10) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vor Ablauf der Wahlperiode aus, so rückt ein gewähltes Ersatzmitglied aus dem erweiterten Vorstand (Beisitzer) nach.
Die Amtszeit von Ersatzmitgliedern endet mit Ablauf der laufenden Wahlperiode.
- (11) Die Wiederwahl ist möglich.
- (12) Der Vorstand wird für die Dauer von einem Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (13) Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.
- (14) Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, sobald zwei oder mehr Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (15) Vorstandsbeschlüsse sind in Textform niederzulegen und von beiden Sprechern oder einem Sprecher und dem Schriftführer zu unterzeichnen

§10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung (MV) ist das höchste Vereinsorgan.
- (2) Die Versammlungsleitung übernimmt ein Vorstandsmitglied.
- (3) Die MV hat über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Vereins zu beschließen.
- (4) Der Vorstand ist an ihre Beschlüsse gebunden.
- (5) Die MV ist einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen.
 - a) Die erste Einladung muss mindestens sechs Wochen vorher in Textform, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, erfolgen.

- b) Einsprüche gegen die Tagesordnung, Änderungsanträge und Wahlvorschläge der Mitglieder müssen beim Vorstand spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung eingegangen sein.
 - c) Der zweiten Einladung sind die endgültige Tagesordnung, der Geschäftsbericht und der Kassenprüfbericht anzuhängen.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Lediglich bei Beschlüssen über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 1/3 der Mitglieder erforderlich.
- (7) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB kann der Vorstand nach seinem Ermessen auch beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (zum Beispiel per E-Mail, Online-Formular) oder aber ihre Stimme im Vorhinein ohne Anwesenheit bzw. Teilnahme an der Online-Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.
- (8) Der Vorstand hat für geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung zu sorgen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen.
- (9) Jedes stimmberechtigte Mitglied (s. §5) hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht auf Dritte übertragbar.
- (10) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung keine andere Regelung vorsieht.
- (11) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (12) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen und vom Protokollführer sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Eine Anwesenheitsliste ist dem Protokoll beizufügen.
- (13) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn
- a. Der Vorstand diese, unter genauer Angabe der Gründe, mit einfacher Mehrheit für erforderlich hält.
 - b. eine außerordentliche Wahl erforderlich wird;
 - c. eine Mitgliederversammlung von mindestens 33% der Mitglieder, unter Angabe der Gründe, beantragt wird.
- (14) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind im Besonderen:
- a. Wahl des/der Protokollführer*in für die MV
 - b. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - c. Änderung und Ergänzungen der Tagesordnung der MV
 - d. Entgegennahme des Geschäftsberichts, des Kassenberichts und des Berichtes der Kassenprüfer
 - e. Entlastung des Vorstandes und des Kassenwarts
 - f. Wahl des Vorstandes
 - g. Wahl der neuen Kassenprüfer (2 Personen)
 - h. Beschlussfassung über Aufgaben und Programm des Vereinszwecks
 - i. Beschlussfassung über andere Anträge
 - j. Beschlussfassung über Satzungsänderungen

- k. Genehmigungen aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
Beschlüsse zur Beitragsordnung
- l. Beschluss über einen Vereinsausschluss, wenn Widerspruch eingelegt wurde
- m. Beschluss zur Selbstauflösung des Vereins

§11 Kassenprüfung am Ende einer Wahlperiode

Zum Ende der Wahlperiode des Vorstandes wird die Vereinskasse durch nicht dem Vorstand angehörende Kassenprüfer geprüft. Die zwei Kassenprüfer müssen nicht Mitglied des Vereins sein.

§12 Satzungsänderungen

- (1) Abstimmungen zur Satzungsänderung haben namentlich und per Textform zu erfolgen.
Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
- (3) Jegliche Satzungsänderungen müssen den Vereinsmitgliedern per Textform mitgeteilt werden

§13 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit 75 % der abgegebenen Stimmen. Die Abstimmung ist nur gültig, wenn sich mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder beteiligt haben.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder bevorzugt an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft aus der Stuttgarter LSBTTIQA-Community und soll von dieser zur Weiterführung der Hilfe für Menschen, die aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden, verwendet werden.

§14 Inkrafttreten

- (1) Vorliegende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 09.05.2022 in Stuttgart beschlossen. Sie tritt somit in Kraft.

Anhang an die Vereinssatzung

Finanzordnung

§1 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben
- (2) Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie beschließt dazu eine Beitragsordnung.
- (3) Festgesetzte Jahresbeiträge sind bei Eintritt während des laufenden Geschäftsjahres anteilig zum Beginn des jeweils nächsten Monats fällig.
- (4) Ernannte Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (5) Mitglieder des Vorstands, des Orgateams und der Geschäftsführung können auf Antrag vom Mitgliedsbeitrag befreit werden.
- (6) Mitglieder des Vorstands, Orgateams oder Geschäftsführung, die vom Mitgliedsbeitrag befreit sind und ihre Funktion als Vorstand, Orgateam oder Geschäftsführung niederlegen, verlieren ihre Beitragsbefreiung und sind im Folgejahr wieder Mitgliedbeitragspflichtig.

§2 Spenden

- (1) Der Verein ist berechtigt Spenden anzunehmen.
- (2) Für Spenden mit einem Wert ab 50 Euro kann der Verein eine Spendenquittung auf Wunsch ausstellen. Bei Spenden unter 50 Euro obliegt es dem Verein, ob eine entsprechende Spendenquittung ausgestellt wird.
- (3) Bis zu einem Betrag von 500 Euro kann eine Spende einer einzelnen Person mittels Bargelds erfolgen.
- (4) Folgende Spenden dürfen nicht angenommen werden:
 - Anonyme Spenden, soweit sie im Einzelfall mehr als 300 Euro betragen
 - Spenden, die erkennbar in Erwartung oder als Gegenleistung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt werden

§3 Sponsoring

- (1) Sponsoring in Form von Geld-, Sach- und Dienstleistungen dient der Förderung des Vereines zur Umsetzung der Vereinszwecke, z.B. durch Sponsoring von Veranstaltungen, die Mission TRANS* e.V. organisiert. Ziel des Sponsorings kann für die Sponsoren u.a. sein, auf das eigene Unternehmen oder die eigene Organisation aufmerksam zu machen.
- (2) Bei allen Sponsoringmaßnahmen ist darauf zu achten, dass die einschlägigen Vorschriften eingehalten werden.
- (3) Sponsoring hat stets transparent zu erfolgen (v. a. Dokumentation von Empfänger, Verwendungszweck, Grund des Sponsorings).
- (4) Durch Sponsoring dürfen keine unredlichen Vorteile für Mission TRANS* e.V. erlangt und keine unlauteren Zwecke verfolgt werden. Sponsoring muss mit den Vereinsgrundsätzen vereinbar sein und darf nicht dem Ansehen des Vereins schaden.
- (5) Zahlungen dürfen ausschließlich auf das Vereinskonto getätigt werden.

§4 Erbschaften und Vermächtnisse

Erbschaften und Vermächtnisse werden im Rechenschaftsbericht des Vereins unter Angabe ihrer Höhe und des Namens des Erblassers veröffentlicht, soweit deren jeweiliger Gesamtwert 10.000 Euro übersteigt. Auf Nachfrage teilen wir den anfragenden Behörden auch gern deren letzte Adresse mit,

§5 Kassenführung und Bargeldumgang

- (1) Der Verein verfügt über eine eigenständig Kassenführung, wählt ein für die Finanzangelegenheiten zuständiges Vorstandsmitglied. Ihm obliegt die Führung des Finanzwesens, insbesondere
 - die Pflege der Mitgliederdatei,
 - die Überprüfung der Beitragsleistungen,
 - die Führung des Kassenbuchs,
 - die Erstellung des Rechenschaftsberichts gemäß Vereinssatzung.

- (2) Bargeld-Abhebungen vom Vereinskonto sind nur zulässig unter Angaben seines Zweckes. Es bedarf der Autorisierung von mindestens zwei Vorstandsmitglieder und die Mitteilung an die Buchhaltung in Textform.

§6 Pflicht zur Buchführung

- (1) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied oder die von ihm Beauftragten haben die vom Verein bereitgestellte Software zur Buchführung zu nutzen.
- (2) Die Rechnungsunterlagen, Bücher, Bilanzen und Rechenschaftsberichte sind zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres.

§7 Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht

- (1) Nach Beendigung des Kalenderjahres hat das für die Finanzangelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied oder die/der von ihm Beauftragte die mit Wirkung zum 31. Dezember des abgelaufenen Jahres entstandenen tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben festzustellen. Entsprechend ist die Vermögensrechnung zum 31. Dezember fortzuschreiben.
- (2) Der Rechenschaftsbericht besteht gemäß Vereinsgesetz aus einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung, einer Vermögensbilanz sowie einem Erläuterungsteil.
- (3) Die Rechenschaftsberichte sind jeweils von den Vorständen zu unterzeichnen.
- (4) Der vom Vorstand festgestellte Jahresabschluss ist die Grundlage des Rechenschaftsberichts. Dem Rechenschaftsbericht können kurz gefasste Erläuterungen beigelegt werden.
- (5) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied erstattet der Jahreshauptversammlung den Finanzbericht.

§9 Rechnungsprüfung

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden zwei Rechnungsprüfer/innen gewählt. Die Amtszeit richtet sich nach der Amtszeit des Vorstands. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen weder dem Vorstand noch angehören noch im vergangenen Geschäftsjahr der/die Kassenverantwortliche gewesen sein.
- (2) Die Rechnungsprüfer/innen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege und deren ordnungsgemäße Verbuchung sowie die Mittelverwendung zu prüfen. Mindestens einmal jährlich ist auch der Kassenbestand zu überprüfen. Die

Rechnungsprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung jährlich einen schriftlichen Rechnungsprüfungsbericht.

- (3) Sie berichten der Jahreshauptversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstands in Finanzangelegenheiten.

§10 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Finanzordnung ist Bestandteil des Organisationsstatuts des Mission TRANS* e.V. Sie tritt mit der sofortigen Wirkung durch die Verabschiedung der Mitgliederversammlung.
- (2) Satzungen dürfen dieser Finanzordnung nicht widersprechen. Widersprechende Bestimmungen dürfen nicht mehr angewendet werden.

Wahlordnung

§1 Geltungsbereich

- (1) Diese Wahlordnung gilt für alle Versammlungen des Mission TRANS* e.V., ihre Gliederungen sowie ihre Arbeitskreise. Sie gilt, vorbehaltlich auf Versammlungen bei der durch eine Wahl Personalien bestimmt werden sollen.
- (2) Versammlungen können nur ergänzende Bestimmungen zu dieser Wahlordnung beschließen.

§2 Ankündigung der Wahl

Wahlen können nur stattfinden, wenn sie in der vorläufigen Tagesordnung angekündigt worden sind. Diese Tagesordnung muss den Mitgliedern mindestens eine Woche vorherzugehen. Die Absendung gilt als rechtzeitig, wenn die Aufgabe zur Post so frühzeitig erfolgte, dass bei gewöhnlichen Postlaufzeiten mit dem rechtzeitigen Zugang gerechnet werden konnte. Elektronische Zusendung ist zulässig.

§3 Allgemeine Grundsätze

- (1) Wahlen der Vorstandsmitglieder sind offen, soweit die Mitgliederversammlung nicht im Vorfeld sich für geheime Wahlen ausspricht. Spricht jedoch ein stimmberechtigtes Mitglied sich gegen offene Wahlen aus, so muss auf jeden Fall geheime gewählt werden.
- (2) Die für einen Wahlgang verwendeten Stimmzettel müssen einheitlich sein, soweit die vorhandenen technischen Möglichkeiten dies zulassen. Stimmzählgeräte sind zulässig.
- (3) Ungültig sind Stimmzettel, die den Willen der oder des Wählenden nicht zweifelsfrei erkennen lassen.
- (4) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen erhalten hat.

§4 Abberufung aus wichtigem Grund

- (1) Für die Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund gelten die Bestimmungen für ihre Wahl entsprechend. Der Antrag auf Abberufung ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - die Einleitung eines Vereinsausschlussverfahrens begründet wäre,
 - das Vertrauen der Versammlung in das Vorstandsmitglied schwer und anhaltend geschädigt ist,
 - das Vorstandsmitglied auf unabsehbare Zeit an der Ausübung der Funktion gehindert ist.
- (2) Die Abberufung von Vorstandsmitgliedern muss auf die vorläufige Tagesordnung der Versammlung gesetzt werden, auf der über den Abberufungsantrag abgestimmt werden soll. Diese Tagesordnung ist den Mitgliedern fristgemäß zuzusenden.

§5 Nachwahlen

- (1) Für Nachwahlen gelten die gleichen Bestimmungen wie für Wahlen. Die Amtszeit eines nachgewählten Vorstandsmitglieds endet zum gleichen Zeitpunkt, in dem die Amtszeit des oder der Ausgeschiedenen geendet hätte.

- (2) Die Nachwahl für Vorstandsmitglieder, die aus wichtigem Grund abberufen worden sind, darf nicht auf der Versammlung erfolgen, auf der die Abberufung vorgenommen wurde. Sie ist auf die Tagesordnung der nächsten Versammlung zu setzen.

§6 Wahlanfechtung

- (1) Eine Wahlanfechtung ist binnen zwei Wochen nach Ablauf des Tages, an dem die Wahl stattfand, zulässig. Der Vorstand kann binnen dieser Frist auch ohne Antrag Neuwahlen anordnen.
- (2) Eine Wahlanfechtung ist nur begründet, wenn und soweit der behauptete Mangel Einfluss auf das Ergebnis der Wahl gehabt haben kann.
- (3) Im Falle einer begründete zulässige Wahlanfechtung, muss Neuwahlen angeordnet werden.

**Änderung der Satzung durch die Mitgliederversammlung und den Vorstand am
08.02.2025**

Unterschrift Vorstand Alexander Leo Häfner und Tanja Gemeinhardt

Stuttgart; 08.02.2025